

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den zwischen dem PLAMECO-Fachbetrieb und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung und Montage von Waren (nachfolgend Werkgegenstand) im Rahmen des PLAMECO-Systems.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem PLAMECO-Fachbetrieb und dem Käufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden sind in dem Kaufvertrag diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen und dem Auftragsformular des PLAMECO-Fachbetriebes schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot/Vertragsabschluss

1. Die Angebote des PLAMECO-Fachbetriebes sind freibleibend und unverbindlich es sei denn, dass der PLAMECO-Fachbetrieb diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
2. Der Kauf- und Liefervertrag über den Werkgegenstand kommt mit der Unterschrift des PLAMECO-Fachbetriebes und des Kunden (Auftraggeber) auf dem Auftragsformular zustande.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die im Auftragsformular für den Werkgegenstand und dessen Montage ausgewiesenen Preise des PLAMECO-Fachbetriebes gelten unter dem Vorbehalt, dass die im Auftragsformular festgelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung mit dem Käufer getroffen.
Die Mehrwertsteuer ist in dem im Auftragsformular ausgewiesenen Preis enthalten, wird jedoch in der jeweiligen Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Soweit mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist der Kaufpreis sofort, d.h. nach erfolgter Montage und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
3. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist der PLAMECO-Fachbetrieb berechtigt, vom betreffenden Zeitpunkt an Zinsen i.H.v. 5 % über den jeweiligen Basis-Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Den Nachweis eines höheren Schadens durch den PLAMECO-Fachbetrieb bleibt vorbehalten.
4. Vereinbarte Montagetermine, die aufgrund eines Verschuldens des Kunden nicht durchgeführt werden können, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet, d.h. gefahrene Kilometer zum Montageort (Hin- und Rückfahrt) sowie der Anzahl der Mitarbeiter nach üblichen Stundensätzen werden abgerechnet.
5. Änderungen des Kauf- und Liefervertrages, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden und eine nachträgliche Änderung des Werkgegenstandes darstellen, werden dem Kunden gesondert berechnet.
Änderungen des Werkgegenstandes bedürfen einer Vereinbarung eines Auftragsbestätigung einschließlich einer Bezifferung der hieraus resultierenden Preisänderung.

§ 4 Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltungsrecht

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, vom PLAMECO-Fachbetrieb anerkannt wurden oder unstreitig sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindlich.
2. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streik und ähnliche unvorhersehbare und vom PLAMECO-Fachbetrieb nicht zu vertretene Umstände entbinden den PLAMECO-Fachbetrieb von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesem Fall ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
3. Falls der PLAMECO-Fachbetrieb schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Käufer diesem eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese Nachfrist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Inverzugsetzung beim PLAMECO-Fachbetrieb oder im Falle der kalendermäßig bestimmten Frist ab Eintritt des Datums.
Nach nicht eingehaltenem Fristablauf ist der Käufer berechtigt, vom abgeschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des PLAMECO-Fachbetriebes sind für diesen Fall des nicht erfüllten Kaufvertrages ausgeschlossen.
4. Der PLAMECO-Fachbetrieb haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Kaufvertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Käufer infolge des vom PLAMECO-Fachbetrieb zu vertretenen Leistungsverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesse an der Vertragserfüllung zu berufen.
5. Der PLAMECO-Fachbetrieb haftet beim Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer vom PLAMECO-Fachbetrieb zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Dem PLAMECO-Fachbetrieb ist ein

Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen.

Beruhet der Lieferverzug nicht auf einer von dem PLAMECO-Fachbetrieb zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung des PLAMECO-Fachbetriebes auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Beruht der vom PLAMECO-Fachbetrieb zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet der PLAMECO-Fachbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn der Lieferverzug beruht auf einer vom PLAMECO-Fachbetrieb zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

7. Der PLAMECO-Fachbetrieb ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

8. Ist der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug, steht es dem PLAMECO-Fachbetrieb frei, die weitere Erfüllung des Vertrages für die Zeitdauer des Bestehens des Zahlungsverzuges abzulehnen. Sollte nach Fristsetzung der Kaufpreis nicht endgültig geleistet werden, ist der PLAMECO-Fachbetrieb berechtigt, die Erfüllung des Auftrages abzulehnen und seinerseits Schadensersatz zu verlangen.

9. Eingehende Zahlungen werden zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und danach auf die Hauptforderung und bei mehreren Forderungen zunächst auf die älteste Forderung verrechnet.

§ 6 Storno

1. Der Käufer ist zur Stornierung eines abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrages (§ 2 Ziff. 2) - aus welchem Grund auch immer - nicht berechtigt.
2. Weigert sich der Käufer gleichwohl, den bestellten Vertragsgegenstand abzunehmen und kommt es insoweit nicht zur Vereinbarung bzw. Durchführung eines Montagetermins, ist der Kunde zunächst unter Fristsetzung zur Abnahme des Warengegenstandes aufzufordern. Nach Ablauf der dem Kunden gesetzten Frist, spätestens zwei Monate nach Auftragserteilung kommt der Kunde in Annahmeverzug, sodass dieser von diesem Zeitpunkt an zur Leistung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet ist.
3. Die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung des Werkgegenstandes hat der Käufer darzulegen und zu beweisen.

§ 7 Gewährleistung / Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre nach Fertigstellung der Montage bzw. Abnahme; für verbaute Beleuchtung jedoch nur zwei Jahre.
Bei den Farbtönen bzw. Oberflächen der PLAMECO-Materialien können aufgrund der Fertigungstechnik Abweichungen auftreten. Die Geltendmachung von Mängeln ist insoweit ausgeschlossen und gilt nicht als Reklamationsgrund.
2. Der PLAMECO Fachbetrieb übernimmt keine Haftung für Schäden an Unterputz-Rohren oder -leitungen, die nicht fachmännisch verlegt worden sind und trotz des Einsatzes hochwertiger Ortungsgeräte nicht oder nur mit ungewöhnlich hohem Aufwand auffindbar sind. Dies gilt nicht, wenn der Kunde vor Aufnahme der Arbeiten dem PLAMECO-Fachbetrieb Leistungspläne zur Verfügung gestellt hat.
3. Der PLAMECO-Fachbetrieb ist berechtigt, eine Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass der PLAMECO-Fachbetrieb entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird.

Der Käufer hat dem PLAMECO-Fachbetrieb eine angemessene Frist zur Nacherfüllung/Mängelbeseitigung zu gewähren.

4. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere das Recht zum Rücktritt vom abgeschlossenen Kaufvertrag oder zur Herabsetzung des Kaufpreises sind ausgeschlossen.

5. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer neuen Sache erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom abgeschlossenen Kaufvertrag durch den Käufer ebenfalls ausgeschlossen.

6. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom abgeschlossenen Kaufvertrag erklären.

7. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist einen ihm eingetretenen Schaden nach.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der PLAMECO-Fachbetrieb behält sich das Eigentum am Werkgegenstand bis Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.

2. Der Käufer hat den PLAMECO-Fachbetrieb von allen Zugriffen Dritter auf den Werkgegenstand, insbesondere von Vollstreckungsmaßnahmen sowie Beeinträchtigungen des

Eigentums des PLAMECO-Fachbetriebes schriftlich unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan/Aktenzeichen) und ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen zu unterrichten.

3. Der Käufer hat den PLAMECO-Fachbetrieb alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese vorstehenden Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

4. Verhält sich der Käufer vertragswidrig, insbesondere, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen und trotz Mahnungen des PLAMECO-Fachbetriebes nicht nachkommt, kann der PLAMECO-Fachbetrieb nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Ware verlangen soweit diese noch nicht montiert ist.

In der Zurücknahme der noch nicht montierten Ware durch den PLAMECO-Fachbetrieb liegt ein Rücktritt vom abgeschlossenen Kaufvertrag.

Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Ware durch den PLAMECO-Fachbetrieb liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

Der PLAMECO-Fachbetrieb ist nach Rückerhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des PLAMECO-Fachbetriebes - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

5. Sachen, die vom PLAMECO-Fachbetrieb dem Kunden zur Verfügung gestellt werden und nicht Bestandteil des abgeschlossenen Kaufvertrages und der zu erbringenden Werkleistung als solche sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.) bleiben Eigentum des PLAMECO-Fachbetriebes.

§ 9 Sonstiges

Wenn Rohre oder Leitungen sich in der Wand entlang direkt unter zu einer überarbeitenden Decke oder diagonal bzw. unregelmäßig in der Wand verlaufend befinden, muss der Kunde dem PLAMECO-Fachbetrieb entsprechende Hinweise zur Montage geben und notfalls akzeptieren, dass die PLAMECO-Deckenkonstruktion entsprechend tiefer angelegt wird, um Schäden an den Rohren oder Leitungen zu vermeiden oder die ordnungsgemäße Verlegung der Rohre bzw. Leitungen durch einen Fachbetrieb vornehmen lassen.

§ 10 Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Änderungen sowie Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden durch uns im Wege der Textform übermittelt werden, da nach dem Gesetz für Änderungen/Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine strengere Form als die Textform vorgeschrieben ist.

§ 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des PLAMECO-Fachbetriebes Erfüllungsort.

2. Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen dem PLAMECO-Fachbetrieb und dem Käufer sich ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des PLAMECO-Fachbetriebes.

Der PLAMECO-Fachbetrieb ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitz zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Online-Streitbeilegung

1. Der PLAMECO-Fachbetrieb beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren der nachfolgend genannten Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

2. Die für den PLAMECO-Fachbetrieb zuständige Schlichtungsstelle ist die

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Str. 8, 77694 Kehl

Telefon: 0049 7851 79579 40

Telefax: 0049 7851 79579 41

Email: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de